

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. November 2002** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn Euro
1.SchichtführerInnen	8,63
2.ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	8,11
3.Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	7,33
4.PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	6,52
5.Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	6,36
6.Sonstige ArbeitnehmerInnen	6,29
7.Jugendliche innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	5,06

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen
traglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	Euro 0,11
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	Euro 0,13
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	Euro 0,19
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	Euro 0,22
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	Euro 0,27

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 26. November 2002

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

RECHEIS

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

FELIX